

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die „Landschaftsschutzgebiete im  
Kreis Heinsberg“ Städte Erkelenz, Geilenkirchen,  
Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg,  
Gemeinden Gangelt und Waldfeucht**

**vom 9. Juni 2006 (ABl. für den Regierungsbezirk Köln vom 19. Juni 2006 Nr. 25 Seite  
189 ff)**

**in der Fassung der Änderung vom 05. September 2006 (ABl. für den Regierungsbezirk  
Köln vom 18. September 2006 Nr. 38 Seite 329 ff)**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wassenberg sowie der Gemeinden Gangelt und Waldfeucht.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.
2. Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in vier Karten im Maßstab 1:11 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze Linie und eine flächige grüne Schattierung dargestellt.
3. Die Karten und die Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Heinsberg (untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Der Charakter der Gebiete wird zum Teil durch den geomorphologischen Formenreichtum geprägt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende offene Landschaftsbild; hervorzuheben sind die größeren Fließgewässersysteme von Rur und Wurm mit ihren Nebengewässern als Hauptleitlinien des Biotopverbundes. Schutzwürdig sind auch die zahlreichen Trockenrinnen und -täler

sowie die strukturreichen Ortsrandlagen. Die Waldbereiche bilden in dem ansonsten waldarmen Kreis Heinsberg die Grundlage für das ruhige Natur- und Landschaftserleben. Sie haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

2. Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
  - zur Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Saumbiotope;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung strukturierter Grünlandbereiche, der Fluss- und Bachauen, Gräben und Uferbereiche als Lebensraum sowie aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandbewirtschaftung in den Auenbereichen;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation;
  - zur Erhaltung der vorhandenen Waldbereiche wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt;
  - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der bodenständigen Laubwälder;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturarmen, stark ackerbaulich genutzten Landschaft;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen an Ortsrändern sowie im räumlichen Zusammenhang mit Niederungsbereichen, die von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund sind;
  - zur Erhaltung der geomorphologisch kennzeichnenden Steilwände, Hänge und Hangkanten, insbesondere im Bereich der ehemaligen Trockenrinnen und Trockentäler;
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion, insbesondere für die naturnahen und natürlichen Bereiche;
  - zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;

- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch

- die historisch kleinteilig strukturierten Ortsränder mit ihren das Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen;
- die Grüngürtel der Dörfer und die damit verbundene harmonische Einbindung der Orte in die Landschaft;
- Alleen und Streuobstwiesen als Bereicherung des Landschaftsbildes;
- offene Wasserflächen;
- die geomorphologisch ausgebildeten Hangkanten in einer strukturarmen Agrarlandschaft;
- die kulturhistorisch bedeutsamen Bodendenkmale, insbesondere die Niederungsmotten, die Wallanlagen und die Landwehre;

c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere für die Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht, insbesondere

- aufgrund der Bedeutung der Waldbestände für die Erholung;
- wegen der Bedeutung für die ruhige, siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung;
- wegen des möglichen Perspektivenwechsels in unterschiedliche Landschaftsräume, insbesondere entlang der Rur und der Wurm.

#### § 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

2. In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

2. Straßen, Wege, Reitwege und -plätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;

5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

6. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen

Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

8. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze, der landwirtschaftlichen Hofstellen, der hausangrenzenden Wiesen oder Hausgärten oder der dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;

9. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;

10. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;

11. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;

12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

13. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

15. die Bodenerosion zu fördern;

16. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;

17. Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);

18. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

19. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansetzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;

20. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

## § 5

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weiter gehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weiter gehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 13, 14, 16, 17, 18 und 20 (§ 3a Abs. 2 LG bleibt unberührt);
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 14, 17 und 18;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. 19 und der Imkerei;
4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
7. andere bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

## § 7

### Ausnahmen

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 sind ausgenommen  
a) von dem Verbot der Ziffer 1

aa) Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes

ab) Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;

ac) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

ad) ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

ae) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;

af) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;

ag) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;

ah) Hagelschutznetze;

ai) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;

aj) das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie der Produkte der Imkerei;

ak) Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt;

b) von dem Verbot der Ziffer 3

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen
- mit Ausnahme von Drainageleitungen
- soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;

c) von dem Verbot der Ziffer 5  
– zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als fünf  
Campingzelten für eine Nacht,

d) von dem Verbot der Ziffer 12  
– Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils  
betroffenen Grundstücks anfallen;  
– Anlage von Komposthaufen;

e) von dem Verbot der Ziffer 17 und 20  
– Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter  
Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG.

2. Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere  
Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des  
besonderen Schutzzweckes und des Charakters des  
Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß  
§ 34 Abs. 4a LG i. V. mit § 42a Abs. 3 LG von den  
Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen

a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2  
Baugesetzbuch (BauGB);

b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben,  
wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke  
zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine  
Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen  
nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder  
Uferbereiche von Gewässer nicht beeinträchtigt werden;

c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB,  
wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5  
und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen  
Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt  
(bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der  
Grundfläche) und eine Beseitigung von  
landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich  
wird;

d) für Änderungen der Dacheindeckung oder  
Fasadengestaltung;

e) für das Verlegen von Drainageleitungen;

f) für die Anlage von Lagerplätzen für forstwirtschaftliche  
Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen  
und Feuchtlebensräumen;

g) für die Anlage von Lagerplätzen für landwirtschaftliche  
oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für  
betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe  
im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

h) für das Errichten von landwirtschaftlichen  
Viehunterständen mit höchstens drei Wänden in  
Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von  
Bäumen;

i) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen,  
Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen  
für den motorbetriebenen Modellsport,  
Umweltbildungsveranstaltungen;

j) für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb  
von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen  
und grundwassernahen Gebieten – wegen einer  
notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung  
oder zur Existenzsicherung;

k) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen  
und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;

l) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern  
sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt  
und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände  
oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt  
werden;

m) für die Erweiterung bestehender Schmuckreisig und  
Baumschulkulturen.

3. Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere  
Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von  
den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund  
eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten  
Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen,  
wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser  
Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter  
der Gebiete nicht verändern.

#### § 8 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises  
Heinsberg als untere Landschaftsbehörde von den  
Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall  
aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde  
und die Abweichung mit den Belangen des  
Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren  
ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von  
Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit  
die Befreiung erfordern.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt,  
wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des  
§ 4 dieser Verordnung verstößt.

2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten  
mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet  
werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine  
Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer  
Kraft, sobald und soweit im Geltungsbereich ein  
rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens  
jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren  
seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die  
Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg vom 5. Mai  
1986 (Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk  
Köln vom 20. Mai 1986) wird aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde  
– Az.: 51.2-1.2-HS

Köln, den 9. Juni 2006

gez.: Hans Peter Lindlar  
(Regierungspräsident)

## Anlage :

### Flurermittlung LSG-HS-(Rechtskraft)

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

Bei den nachfolgend aufgeführten Flurangaben ist die Flurbereinigung „Uetterath“ (Az.: – 11731 –) berücksichtigt

Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flur
Stadt Erkelenz	Golkraath 4, 13, 23, 24, Granterath 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,
Gemeinde Gangelt	Birgden 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 17, Breberen-Schümm 2, 3, 4, 6, 7, 11, Gangelt 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 31, 32, 34, 35, 36, 45, 48, 49, 52, 76, Schierwaldenrath 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8,
Stadt Geilenkirchen	Geilenkirchen 13, 15, 28, 29, 30, 35 g, 38, 39, 40 g, 41 g, 47, <b>70</b> ,
Stadt Heinsberg	Aphoven 1, 2, 4, 5, 6, Dremmen 1, 19, 22, <b>23, 24, 25, 26</b> , Heinsberg 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 16, 17, <b>21, 22, 23, 25</b> , Horst 5, 6, 8, Karken 1, 2 g, 3, 4, 5 g, 6, 7 g, 8 g, 9, 10, 11 g, 13, 16, 17, 18 g, 19, 20, 21, 22 g, 23, 24, 28, 29, 30, 31, Kempfen 1, 2, 3, 4, 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19 g, 20 g, Kirchhoven 5 g, 6, 7, 8, 9, 10 g, 11, 12, 16, 17g, 18, 20, 21, 23, 24, Laffeld 1, 2, 3, 4, 6, Oberbruch 1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, <b>22, 27g</b> , Porselen 1, 2, 3, 7 g, <b>8, 9</b> , Randerath 5, 6, 8, <b>37, 38, 39, 41, 42</b> , Schafhausen 1, 2, 4, 11, 13, <b>14, 15, 17</b> , Unterbruch 1, 2, 3, 4, 7, 8, Waldenrath 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
Stadt Hückelhoven	Baal 1, 2, 3 g, 4, 5, 6, 7, 8 Brachelen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12 g, 13 g, 14 g, 15 g, 16 g, 17, 18 g, 19 g, 20 g, 21, 22, 24 g, 25, 26 g, 27, Doveren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 g, 11, 12, 14, 15, Hückelhoven-Ratheim 1, 2, 3, 4 g, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 15, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 62 g, 63, 64 g, 65, 66, 67, 70 g, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, Rurich 1, 2, 3, 4 g, 5, 6 g,
Gemeinde Waldfeucht	Braunsrath 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 33, Haaren 11, 12 g, 26 g, 27 g, 28, 29, Waldfeucht 5,
Stadt Wassenberg	Birgelen 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14 g, 15, 16 g, 17, 18, 19, Effeld 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 g, Myhl 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 g, Ophoven 2 g, 3, 4, 5, 6, Orsbeck 1, 2, 3, Wassenberg 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13 g.